



GEWALTSCHUTZKONZEPT

DEUTSCHES ROTES KREUZ
Dötzken KiTa Olpe gGmbH
DRK-Kindertageseinrichtung Peppaburg
Zur Wilhelmshöhe 1a
57368 Lennestadt
Tel.: 02721 6090562
Email: peppaburg@drk-doe-olpe.org

KINDER BRAUCHEN

PLATZ ZUM WACHSEN

BUNTE TRÄUME

DEIN JA

VERTRAUEN & GEDULD

UNTERSTÜTZUNG

SPASS & AUFMERKSAMKEIT

GROSSE HELDEN

KLEINE WUNDER

RAUM ZUM SPIELEN

LIEBE

NÄHE &
GEBORGENHEIT

AUFMUNTERUNG

ZUHÖRER

GESCHICHTEN ERZÄHLER

RESPEKT

UND DIE FREIHEIT

AUCH MAL FEHLER ZU
MACHEN...

VORWORT	4
1. LEITBILD UNSERER KINDERTAGESEINRICHTUNG	5
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	7
2.1 § 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	7
2.2 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	7
2.3 § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	8
2.4 § 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen	9
2.4.1 Verfahrensanweisung zur Meldungspflicht	9
2.5 § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	11
2.6 § 37a SGB IX	12
3. PERSONALVERANTWORTLICHKEIT	13
4. KINDERRECHTE	14
5. FORMEN DER GEWALT	15
6. RISIKOANALYSE	15
6.1 Gefahrenorte in der Einrichtung	16
6.2 Gefahrensituationen für die Kinder in der Einrichtung	16
6.3 Grenzüberschreitungen in der Einrichtung	18
6.4 Übergriffe, Machtmissbrauch und Gewalt in der Einrichtung	18
7. TEILHABE	19
7.1 Umgang mit Konsequenzen/Disziplinarmaßnahmen	20
7.2 Zusammenfassung allgemeiner Verhaltensregelungen in unserer Kindertageseinrichtung	22
7.3 Beschwerdeverfahren für Kinder, Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter	23
7.4 Mitarbeitergespräche	25
8. VERHALTENSKODEX	26

9. SELBSTVERPFLICHTUNG / SELBSTAUSKUNFT	28
10. HANDLUNGSPLAN	28
10.1 Handlungsplan 1	30
Kindeswohlgefährdung durch die Familie/ Erziehungsberechtigte	30
10.2 Handlungsplan 2	31
Kindeswohlgefährdung durch pädagogisches Personal	31
10.3 Handlungsplan 3	32
Kindeswohlgefährdung durch Kinder untereinander	32
11. VEREINBARUNG	33
12. KONTAKTE	37
13. LITERATUR	38
14. ANLAGE	38

Vorwort

Seit Anfang 2012 gilt in Deutschland das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG). Es beeinflusst die Arbeit der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig und stellt sie vor neue Herausforderungen. Die Träger müssen sich beispielsweise auf örtlicher und überörtlicher Ebene im Rahmen ihrer Kooperationen stärker als bisher zu Fragen der Qualität und Leistungsinhalten verständigen.

In den Einrichtungen und Angeboten der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und des Jugendrotkreuzes (JRK) ist Kinderschutz ein integraler Bestandteil und ein Qualitätskriterium der Arbeit aller Beteiligten. Das DRK versteht sich auf der Grundlage seiner Grundsätze als Anwalt der Kinder und Jugendlichen und setzt sich für die Umsetzung der Kinderrechte ein. Es setzt sich darüber hinaus gemeinsam mit allen Beteiligten für die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ein. Das Deutsche Rote Kreuz schenkt dabei jene besondere Aufmerksamkeit, die von der Gesellschaft ausgegrenzt oder benachteiligt werden. (Arbeitshilfe zum Bundeskinderschutzgesetz DRK)

Dieses Gewaltschutzkonzept bietet für alle Beteiligten, dem Träger, den Mitarbeiterinnen, den Mitarbeitern, den Kindern, den Praktikanten, den Praktikantinnen, den Erziehungsberechtigten und den Gästen unserer Einrichtung einen präventiven Handlungsleitfaden im Umgang und zum Schutz der uns anvertrauten Kinder. Mit dieser Konzeption haben wir ein gemeinsames und einheitliches Verständnis von Kinderschutz erarbeitet, es macht unsere pädagogische Arbeit transparent und gibt uns Orientierung und Handlungssicherheit, um im Notfall bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Unsere pädagogische Arbeit ist geprägt von Wertschätzung, Respekt, und Vertrauen. Gemeinsam leben wir eine Kultur der Achtsamkeit, die die spezifischen Gefahren und Risiken in unserer Kindertagesstätte immer wieder in den Blick nimmt und gegebenenfalls Anlass zur Überarbeitung gibt.

1. Leitbild unserer Kindertageseinrichtung

Unser Handeln ist bestimmt durch die 7 Grundsätze des DRK

Menschlichkeit

Wir setzen uns für die Menschen ein, die unsere Hilfe brauchen. Wir achten jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit

Die pädagogische Arbeit und unser Handeln sind geprägt vom Grundsatz der Menschlichkeit. Der Menschenwürde eines jeden Kindes und Erwachsenen ist Achtung zu verschaffen. Wir begleiten und unterstützen jedes Kind in seiner Einzigartigkeit und orientieren uns an seinen individuellen Stärken und Fähigkeiten. Eigenschaften wie Rücksicht, Achtsamkeit, Empathie, Respekt und Toleranz bringen die Menschlichkeit zum Ausdruck. Unsere Kindertageseinrichtung bietet den Ort diese Eigenschaften im Verständnis gegenüber anderen zu entwickeln.

Unparteilichkeit

Wir helfen zuerst denen, die unsere Hilfe am dringendsten brauchen. Wir helfen allen Menschen, egal wie sie sind.

Die Haltung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist bestimmt durch den Respekt für den anderen und ein dadurch geprägtes Miteinander in der Einrichtung. Wir betreuen, bilden und erziehen alle Kinder und unterscheiden nicht nach Nationalität, Herkunft, ethischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sozialer Stellung oder individuellen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen. Die pädagogischen Fachkräfte stellen sich also „auf alle Kinder individuell ein, damit die Umsetzung des Rechts aller Kinder auf Bildung, Erziehung und Betreuung gewährleistet werden kann. Der Inklusionsbegriff basiert folglich auf einem Paradigmenwechsel: Nicht mehr die einzelnen Kinder müssen sich an die Strukturen und Angebote der Einrichtungen anpassen, sondern diese richten sich am individuellen Bedarf jedes Kindes aus.“

(Deutsches Rotes Kreuz e.V., 2015 (2), S. 22 ff)

Neutralität

Wir bilden Vertrauen und lösen Konflikte gemeinsam.

Um Vertrauen zu bilden, Konfliktlösungen zu erarbeiten und Vermittlungsversuche zu initiieren bedarf es einer neutralen Position aller pädagogischen Fachkräfte, Perspektiven aller Parteien werden wahrgenommen, um zwischen ihnen zu vermitteln. Durch eine bewertungsfreie Position fördern wir die Kompetenz zur Konfliktlösung der Kinder und legen somit die Grundlage für eine Vertrauensbasis. Durch ein vorbildliches Handeln bestätigen wir, dass alle Kinder und Erwachsenen ernst genommen werden.

Unabhängigkeit

Wir richten unsere Arbeit an den Grundsätzen aus.

Für unsere pädagogische Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern möchten wir den Grundsatz der Unabhängigkeit besser mit dem Begriff der Eigenständigkeit ersetzen, da die Kinder in der Einrichtung, aufgrund der nötigen Zuwendungen nicht vollkommen unabhängig sein können. Durch selbstbestimmtes Lernen unterstützen und begleiten wir die Kinder in der Entwicklung ihrer Eigenständigkeit und ermöglichen ihnen so später zu einer unabhängigen Persönlichkeit zu werden. Voraussetzung hierfür ist die in der Konzeption verankerte Partizipation und die Beteiligung der Kinder an ihren Rechten.

Freiwilligkeit

Wir ermutigen zu helfen, ohne auf den eigenen Vorteil zu schauen.

Um die Entwicklung der Hilfsbereitschaft und Kooperation der Kinder zu fördern, schaffen wir eine Kultur, in der es möglich ist in der Gemeinschaft sich für die Gemeinschaft zu engagieren. Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in unserer Einrichtung ist bewusst, dass die Kinder unter Berücksichtigung des Mitentscheidens und des Mithandelns, ein Recht auf Beteiligung haben.

Gerne laden wir die Eltern ein, sich in unserer Einrichtung zu engagieren.

Einheit

Wir arbeiten im DRK zusammen. Bei uns kann jeder mitmachen, der unsere Grundsätze teilt.

Wir sind ein Team und eine Einrichtung die zusammenhalten. Entscheidungen werden gemeinsam getroffen und wenn möglich, die Kinder mit einbezogen. In der pädagogischen Arbeit bedeutet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grundsatz der Einheit, dass für unsere Einrichtung ein einheitliches Bild vom Kind und seiner Bildung zugrunde liegt. Die Einrichtungsstruktur, die Kooperation im Team, mit den Eltern und dem Träger bilden eine Gemeinschaft.

Die Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuz sind gut miteinander vernetzt und bieten Hilfen aus erster Hand.

Universalität

Wir sind Teil einer Bewegung, die es auf der ganzen Welt gibt.

In unserer Einrichtung schaffen wir eine Willkommenskultur und bemühen uns Barrieren zu überwinden. Das setzt im Team voraus, sich für die Lebensbedingungen, Kulturen und Gesellschaften anderer Menschen zu interessieren und ihnen mit Offenheit und Hilfsbereitschaft zu begegnen. Wir setzen uns aktiv gegen Diskriminierung ein.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 § 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche sowie eine Kinder – und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

2.2 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Ergänzend dazu stehen im Kreis Olpe für den Bereich der Kinder- Und Jugendarbeit ausgebildete Kinderschutzfachkräfte zur Verfügung, die im Bedarfsfall beratend hinzugezogen werden können.

Dazu im Anhang: Ansprechpartner bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

2.3 § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

2.4 § 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

2.4.1 Verfahrensanweisung zur Meldungspflicht

Meldepflicht nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für die DRK-Kindertageseinrichtungen im Kreis Olpe

Einleitung

Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, bestimmte Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten, unverzüglich dem Landesjugendamt zu melden. Diese Verfahrensanweisung beschreibt die Schritte und Verantwortlichkeiten zur Einhaltung dieser Meldepflicht.

Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Meldepflichtig sind außergewöhnliche Ereignisse und anhaltende Entwicklungen, die das Wohl der Kinder gefährden oder den Betrieb der Einrichtung beeinträchtigen.

Beispiele hierfür sind:

- Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder anderen Personen (z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, körperliche oder psychische Übergriffe, sexuelle Übergriffe, sexuelle Gewalt)
- Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
- Straftaten oder Strafverfolgung von Mitarbeitenden
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen)
- Massive Beschwerden (von Eltern und Mitarbeitern)
- Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht (unzureichendes Wechseln von Windeln, mangelnde Getränkeversorgung, mangelnde Aufsicht)
- Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen
- Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse (bauliche/technische Mängel, Schimmelbildung, Epidemien)

- Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten durch Kinder
- Verletzung der Schweigepflicht bzw. des Datenschutzes
- Personelle Unterbesetzung (Unterschreitung der Mindestbesetzung)

Meldewege und -schwellen

Interne Meldeschwellen

Die interne Meldung der Eltern findet über eine regelmäßige Elternbefragung (Beschwerdemanagement) statt.

Die Einrichtungsleitung ist während der Öffnungszeiten in der Kindertageseinrichtung anzutreffen, um mögliche Ereignisse/Entwicklungen zu besprechen.

Darüber hinaus ist die Einrichtungsleitung extern über ein Diensthandy erreichbar.

Der Interne Meldeweg ist folgendermaßen festgelegt.

Stellt die Einrichtungsleitung einen der meldepflichtigen Ereignisse/Entwicklungen fest, wird der Träger, DRK-Kreisverband Olpe e.V., unverzüglich kontaktiert.

Wird einer der meldepflichtigen Ereignisse/Entwicklungen von den Mitarbeitern oder Eltern festgestellt, dann ist dies der Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung zu melden.

Die Einrichtungsleitung setzt sich unverzüglich mit dem Träger, DRK-Kreisverband Olpe e.V., in Verbindung.

Im nächsten Schritt leitet der Träger die externe Meldung ein.

Externe Meldung

Der Träger, DRK-Kreisverband Olpe e.V., meldet die von der Einrichtungsleitung übermittelten Ereignisse/Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten, unverzüglich an das zuständige Landesjugendamt.

Hierfür stehen Online-Meldeformulare zur Verfügung:

- **LWL-Landesjugendamt Westfalen: Online-Meldeformular** (durch Kibiz-Web)

Verantwortlichkeiten

- Träger

Der Träger ist verantwortlich für die unverzügliche Meldung an das Landesjugendamt und muss sicherstellen, dass er über potenziell das Wohl der Kinder beeinträchtigende Entwicklungen und Ereignisse informiert wird.

- Leitung

Die Leitung fungiert als Bindeglied zwischen Eltern, Team und Träger. Sie muss sicherstellen, dass Mitarbeitende kindeswohlgefährdende Ereignisse melden und Eltern die Möglichkeit zur Beschwerde haben.

- Pädagogisches Personal

Das pädagogische Personal muss Informationen und Beschwerden gemäß den Vorgaben des Trägers an die Leitung weitergeben und sicherstellen, dass Kinder die Möglichkeit zur Beschwerde haben.

- Fachberatung und örtliches Jugendamt

Die Fachberatungen und das örtliche Jugendamt sollen in Beratungsprozesse einbezogen werden.

- **Dokumentation und Aufarbeitung**

Alle Meldungen und Beschwerden müssen dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Der Träger und die Leitung müssen sicherstellen, dass die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Wohls der Kinder ergriffen werden.

- **Kontakt**

Bei Fragen stehen die Fachberaterinnen und Fachberater der Landesjugendämter zur Verfügung:

- LWL-Landesjugendamt Westfalen: www.lwl.org/kita

Diese Verfahrensanweisung ist verbindlich und muss von allen Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung beachtet werden.

2.5 § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in

Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

2.6 § 37a SGB IX

„Die Kindertageseinrichtungen treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.“ (Quelle Sozialgesetzbuch)
Es macht für uns keinen Unterschied, ob wir in unseren Kindertageseinrichtungen Menschen, die von Behinderung bedroht sind, betreuen oder ohne von Behinderung bedroht. In unseren Kitas haben alle Kinder den gleichen Stellenwert.

Durch die intensive Erarbeitung unserer Risikoanalyse (Punkt 6 dieser Konzeption) haben wir einen Blick auf die Gefahrensorte und Gefahrensituationen in unserer Einrichtung. Besondere Schutzbedarfe von Kindern mit Behinderungen wurden dabei berücksichtigt. Zur Vermeidung von Gewaltvorfällen werden folgende **präventive Maßnahmen** umgesetzt:

- Schulung des Personals zu Kinderschutz und Inklusion
 - Förderung einer offenen Kommunikationskultur
 - Beteiligung der Kinder an der Gestaltung des Alltags (Punkt 7 dieser Konzeption)
- Sollte es, trotz aller präventiven Maßnahmen zu einem Gewaltvorfall kommen, richten wir uns, unter Punkt 10 aufgeführte Handlungsleitlinien.

Die Peppaburg stellt sicher, dass Kinder, Eltern und Mitarbeitende Beschwerden äußern können. Zur **Evaluation und Weiterentwicklung** unseres Gewaltschutzkonzeptes wird dieses mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Evaluation erfolgt unter Beteiligung des Teams, der Elternvertretung und ggf. externer Fachberatung.

3. Personalverantwortlichkeit

Nach §72a SGB VIII erfolgt der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (siehe 2.6)

Bereits im Bewerbungsverfahren und den Erstgesprächen mit den Bewerberinnen und den Bewerbern wird die Wichtigkeit der Prävention von sexualisierter Gewalt, der Kindeswohlgefährdung und dem Kinderschutz thematisiert. Ein Hinweis auf unser bestehendes Schutzkonzept mit dem Verhaltenskodex wird erörtert.

Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Neuanstellung und spätestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vorzulegen ist. Dokumentiert wird dies im Verwaltungsportal „KITA PLUS“.

Bei einem Arbeitsvertragsabschluss wird der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung/Selbstausskunft der Einrichtung unterzeichnet und bei den jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen neu unterzeichnet.

4. Kinderrechte

Als pädagogische Kindertageseinrichtung haben wir - in Ergänzung zu den Erziehungsberechtigten- dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder altersgemäß ihre Rechte kennenlernen und auch tatsächlich zu ihrem Recht kommen.

Wir bieten den Kindern eine an ihren Bedürfnissen orientierte Pädagogik an, die sie als eigenständige Persönlichkeiten von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten sieht.

Die ausführliche Beschreibung der Kinderrechte ist in unserem Einrichtungskonzept niedergeschrieben.



5. Formen der Gewalt

Seelische und körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können. Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass sie wertlos, ungewollt oder ungeliebt sind oder nur dazu dienen, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Viele Kinder erleben sie jeden Tag, sie wird ihnen bewusst aber ebenso oft ungewollt zugefügt. Mobbing kann auch schon in der Kindertageseinrichtung eine große Rolle spielen, wenn durch verbale Gewalt Opfer lächerlich gemacht und bloßgestellt werden. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden.

Vernachlässigung

Bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Erziehungsberechtigten oder der von ihnen beauftragten geeigneter Dritte zugrunde liegt. Dazu gehören:

- Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit)
- Schlechte Ernährung mit Folgen von starkem Übergewicht oder der Unterernährung
- Mangelnde Körperhygiene und /oder ein schlechter Pflegezustand (Schmutz und Kot Reste auf der Haut des Kindes, auffällige Karieserscheinungen, ständig grünes Nasensekret, verfilztes Haar)
- Massive wiederholte Zeichen von Verletzungen wie Blutergüsse, Striemen, Verbrennungen, blauen Flecken im Gesicht und Narben.

Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann.

6. Risikoanalyse

Das Team unserer Einrichtung hat eine Risikoanalyse erarbeitet. In dieser sind Situationen und Orte aufgeführt, in denen es bei der alltäglichen Arbeit zu Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern kommen kann.

Eine konkrete Reflexion und Haltung über vorhandene Strukturen, Beziehungen, Abläufe und arbeitsfeldspezifischer Voraussetzungen, besonders bei Vertrauens- und Machtverhältnissen ist dringend erforderlich.

Um allen die Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten zu gewähren, ist besonders auf die Kinder unter drei Jahren, Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht, sowie Kinder mit keinen oder wenig deutschen Sprachkenntnissen zu achten. Nachfolgende Kriterien sensibilisieren und unterstützen das pädagogische Personal im Hinblick zu dem Thema Kinderschutz.

6.1 Gefahrenorte in der Einrichtung

- Große, bodentiefe Fenster bieten Einblick auch von Dritten
- Alle Räumlichkeiten, in denen das Personal mit den Kindern allein sein kann und deren Türen verriegelt werden können.
- Das Gerätehaus auf dem Spielplatz

6.2 Gefahrensituationen für die Kinder in der Einrichtung

Diese Situationen bieten durch ein Machtgefälle zwischen Kindern und pädagogischem Personal mögliche Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle, psychische und physische Gewalt.

- Wickel- und Pflegesituationen
- Toilettengang
- Situationen bei der die Kinder allein mit einer pädagogischen Fachkraft sind
- Einzelsituationen von Fachkräften und Kindern (1 zu 1 Betreuung während pädagogischen Angeboten)
- Schlaf- und Ruhephasen der Kinder
- Essenssituation
- Umkleidesituationen

Umstrukturierungen der Räumlichkeiten sowie personelle Veränderungen haben für uns selbstverständlich zur Folge, diese Risikoanalyse zu evaluieren und anzupassen.

Gefahrensituationen können durch unprofessionelles Verhalten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begünstigt werden, dazu zählen:

- Familiäre Beziehung zu den Erziehungsberechtigten und Familien der Kinder
- Privater Kontakt zu den Erziehungsberechtigten und Familien der Kinder
- Unqualifizierte Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Gefahrensituationen zwischen Kindern und Erziehungsberechtigten oder Dritten können entstehen:

- In der Bring- und Abholphase, Erziehungs- und Abholberechtigte haben Zutritt zur Einrichtung und dem Gelände
- Möglicher Zutritt von Dritten oder Unbefugten durch geöffnete Türen
- Während Ausflugssituationen, bei Spaziergängen
- Bei Festen auf dem Einrichtungsgelände
- Kontakte am Gartenzaun
- Bei Besuchen und beim Betreten von Handwerkern, Therapeuten, Großeltern, Geschwistern, Praktikanten, Praktikantinnen, Hospitanten, Hospitantinnen, Lehrkräften durch Hospitationen, Hausmeister

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregelung Erziehungsberechtigter und Dritter den Kindern gegenüber, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten:

- Eltern wahren eine angemessene und erforderliche Distanz fremden Kindern gegenüber. Fremde Kinder werden nicht geküsst, auf den Arm genommen oder in einer anderen Form liebkost.

- Eltern begegnen ihren Kindern mit Achtung und Wertschätzung. Werden Übergriffe sowohl beim eigenen Kind als auch beim fremden Kind beobachtet, gehen wir vom Personal dazwischen.
- Maßregelungen anderer Kinder gegenüber ist nicht gestattet. Dies obliegt dem Personal und den Erziehungsberechtigten.
- Eltern betreten nicht die Waschräume, wenn sich dort Kinder aufhalten oder ein Mitarbeiter ein Kind umzieht oder wickelt.
- Kinder werden ausschließlich vom Personal in bestimmten Situationen begleitet, dazu gehören An- und Ausziehen, Toilettengang, Wickeln, 1. Hilfe, Trost, etc. Ausnahmen sind hier das eigene Kind.
- Es werden keine Fotos von den anderen Kindern gemacht.
- Eltern betreten während der Schlafzeiten nicht den Schlafraum.

Gefahren beim kindlichen Miteinander im Rollenspiel

Jedes Kind hat das Recht sich auf die Regeln und seine Grenzen zu berufen. Besonders während des Rollenspiels wie „Mutter, Vater, Kind“ oder bei „Doktorspielen“, erkunden Kinder ihren Körper. Dies kann gegenseitiges Kitzeln sein, aber auch das „Bussi“ auf die Backe bis zum Erkunden und oder untersuchen der Geschlechtsteile. Wichtig ist es hier zu unterscheiden, dass die Erwachsenensexualität nichts mit der sexuellen Entwicklung und Neugier der Kinder zu tun hat. Erforschungen des eigenen Körpers und auch die Neugierde der körperlichen Entwicklung gehört zum Heranwachsen dazu und trägt zur Identitätsentwicklung bei. Kinder imitieren das Verhalten von Erwachsenen, wie Händchen halten, heiraten und auch Geburtsszenen. Es ist nicht sinnvoll den Kindern dies zu verbieten, sondern dass wir ihnen einen geschützten Rahmen für ihre kindlichen Entdeckungen geben. Jedoch können hier Handlungen und Spiele des Kindes für ein anderes Kind unangenehm und als grenzüberschreitend gewertet werden. Hierfür braucht es Einfühlungsvermögen, Sensibilität, Aufklärung und das Erkennen und Wahrnehmen eigener Grenzen und die des Gegenübers. Verpflichtend ist darauf zu achten, wann ein Verhalten bewusst und wiederholt übergriffig und die Grenzen des Gegenübers bewusst ignoriert und verletzt werden. Hier gilt es nicht wegzuschauen oder zu bagatellisieren, sondern aufzuklären, klare Regeln aufzustellen und die Kinder zu schützen.

Gefahrensituationen zwischen den Kindern untereinander können entstehen:

- Im Waschaum benutzen die Kinder zu zweit eine Toilettenkabine
- Im Waschaum halten sich die Kinder die Türen zu
- In fast allen Spielsituationen, in denen Kinder unbeobachtet sind aber auch sein dürfen
- Wenn Kinder verbalen und somit psychischen Druck ausüben: „Du bist nicht mehr mein Freund“ oder „Ich lade dich nicht zu meinem Geburtstag ein“

Daraus erschließen sich für uns folgende Regeln, die es einzuhalten gilt und die im Alltag immer wieder mit den Kindern thematisiert werden.

- Niemand wird vorsätzlich körperlich oder verbal verletzt
- Ein „Nein“ heißt Nein.
- Die Kinder benutzen ohne ein anderes Kind die Toilettenkabine und achten dabei auf eine verschlossene Tür
- Niemand darf eingesperrt werden oder einem Kind die Tür zugehalten werden
- Während der Rollenspiele bleibt die Unterhose an

- Es werden keine Gegenstände in den After, die Scheide, den Penis, den Mund, das Ohr oder in die Nase gesteckt
- Möchte ein Kind beim Wickeln zuschauen, muss das Einverständnis des zu wickelnden Kindes erfolgen

6.3 Grenzüberschreitungen in der Einrichtung

Spontane und unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen passieren häufig im Alltag einer Einrichtung. Im Austausch über persönliche Grenzen des Gegenübers sind diese korrigierbar. Aber sie können auch ein Spiegel sein, an welchem sich messen lässt, ob Übergriffe toleriert werden, oder gegen sie gearbeitet wird.

Solche Missachtungen sind ausgenommen von Gefahrensituationen, in welchem mit dem Festhalten oder Ähnlichem des Kindes reagiert werden muss. Dazu zählen die Eigengefährdung des Kindes, Gefährdung des Kindes durch andere und Gefährdung Dritter durch das Kind (z.B. bei Ausflügen, die längst eine Straße führen)

Grenzüberschreitungen sind für uns zum Beispiel:

- Kinder **ungefragt** und/oder **unangekündigt** berühren, dazu gehören
 - Auf den Schoß ziehen
 - Wickeln
 - Zum Geburtstag drücken
 - Streicheln an Wangen, Rücken, Armen, Kopf und Beinen
 - Lätzchen anziehen
 - Ärmel hochschieben
 - Naseputzen
 - Kleidung an- und ausziehen
- Ständiger barscher und lauter Tonfall, Befehlston gegenüber dem Kind
- Kind mit anderen Kindern vor den Augen und/oder Ohren vergleichen
- Kind abfällig und angeekelt anschauen
- Kind ohne pädagogische Begründung „stehen lassen“ und/oder ignorieren
- Abwertende Bemerkungen über das Kind mit oder ohne dessen Anwesenheit („Nun stell dich nicht so an“)
- Ständiger Sarkasmus und Ironie gegenüber dem Kind
- Kinder mit Kosenamen ansprechen

Zum pädagogischen Alltag gehört ein angemessener Körperkontakt mit all seinen Begegnungen dazu. Besonders ein Kleinkind hat ein größeres Grundbedürfnis nach körperlicher Nähe und Zuwendung als ein Kind im Vorschulalter. Körperkontakt sollte aus diesen Gründen nicht zum Problem erklärt werden oder gar verboten werden. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind für die Grenzeinhaltung verantwortlich. Hier ist es wichtig schon bei den Kleinsten in der Einrichtung eine Abwehrhaltung oder das Wegschieben der Trinkflasche als eine Beschwerde zu deuten. Auch bei Kindern, die zu viel an Nähe suchen, sind wir als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Verantwortung pädagogisch angemessen zu handeln.

6.4 Übergriffe, Machtmissbrauch und Gewalt in der Einrichtung

Übergriffe entstehen bewusst, sie setzen sich über die Signale und Zeichen von Kindern hinweg.

Übergriffe sind für uns zum Beispiel:

- Kinder küssen
- Kinder an den Geschlechtsteilen berühren (außer beim Wickeln)

- Kinder so lange sitzen lassen, bis sie aufgegessen haben oder leise sind
- Kinder diskriminieren, durch einen ständigen Ausschluss von Tätigkeiten oder pädagogischen Angeboten, durch abfällige Bemerkungen
- Kinder schlagen/hauen
- Kinder grob packen und an Haaren, Armen, Beinen ziehen
- Kinder in einem Raum separieren, den sie aus eigener Initiative nicht mehr verlassen können
- Vorführen der Kinder, Bloßstellen, lächerlich machen
- Kinder aktiv an der Bewegung hindern
- Kinder zum Schlafen und Hinlegen zwingen
- Kinder trotz angemessenem Alter und Entwicklungsstand keine Sekunde aus den Augen lassen- ständige Überwachung

Sexuelle Übergriffe sind für uns zum Beispiel:

- Geschlechtsteile grundlos erwähnen und benennen
- Sexuelle Nötigung durch das Zeigen der Geschlechtsteile, bestimmte körperliche Haltung einzunehmen
- Grundlose Missachtung der Intimsphäre auf der Toilette, beim Wickel und in der Garderobe
- Vergewaltigung durch das Einführen von Gegenständen
- Übertriebene Körperpflege
- Filmen oder Fotografieren unbekleideter Kinder
- Kinder unbekleidet auf dem Gelände laufen lassen

7. Teilhabe

Partizipation bedeutet, stärkende und schützende Strukturen auf Ebenen der Kinder, der Mitarbeitenden, der Angehörigen und des Trägers einzuführen. Wenn Kinder, Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und die Erziehungsberechtigten in allen sie betreffenden Entscheidungen eingebunden sind, erleben sie, dass ihre Meinung, ihre Gefühle und ihr Erleben wahr- und ernstgenommen werden. Dies vermittelt ihnen ein Gefühl der Sicherheit. Eine Umsetzung der Partizipation im Alltag in unserer Kindertageseinrichtung stellt hohe Anforderungen an das Fachpersonal. Sie müssen sehr genau beobachten, aktiv zuhören und die Kinder in allen Situationen ernst nehmen. Ihre Handlungen gilt es zu schätzen. Die Kinder haben die Möglichkeit ihren Alltag in der Einrichtung selbst mitzugestalten, Angebote frei zu wählen und in Planungen miteinbezogen zu werden, und zwar auf Augenhöhe und im Rahmen ihrer altersentsprechenden Entwicklung.

Natürlich gibt es auch Themen, zu denen Kinder eine Meinung haben, diese aber aus pädagogischen Gründen nicht in allen Punkten berücksichtigt werden kann (z.B. den Süßigkeitenkonsum, Maßnahmen der Körperhygiene, Situationen in denen Gefahr im Verzug ist). Deshalb ist es wichtig, Kindern vorab zu vermitteln, zu welchen Themen es aufgrund von Reife oder anderen Faktoren eine übergeordnete Entscheidung gibt.

Kinder, die positive, partizipative Erfahrungen gemacht haben, können sich auch in ernsteren Angelegenheiten besser und schneller anvertrauen. Nur wenn sie erlebt haben, dass sie bei allen, sie betreffenden Entscheidungen, einbezogen und ihre Meinungen/Ideen berücksichtigt bzw. gehört und aus nachvollziehbaren Gründen eventuell nicht umgesetzt wurden, hilft dies, sich auch im Falle von sexualisierter Gewalt jemandem anzuvertrauen. Sie

erfahren, dass jede Meinung gehört wird und wichtig ist, selbst wenn sie nicht berücksichtigt werden kann. Ein Gefühl der Wertigkeit entsteht und stärkt die Selbstwahrnehmung und das Selbstwertgefühl eines jeden Kindes, selbst wenn es noch zu klein ist, um aktiv mitzuwirken.

Fünf Prinzipien für die Partizipation von Kindern

1. Partizipation bedeutet, Kinder zu begleiten. Es genügt nicht, Kindern Entscheidungsfreiheit einzuräumen und sie dann damit allein zu lassen. Oft fehlen ihnen Informationen oder alternative Erfahrungen, die eine wirkliche Entscheidung erst ermöglichen. In die Aushandlungsprozesse fließen immer auch Erfahrungen und Interessen von Erwachsenen ein.
2. Partizipation braucht gleichberechtigten Umgang, keine Dominanz der Erwachsenen. Das bedeutet, Kinder uneingeschränkt anzuerkennen als Experten für ihre Lebensräume, ihre Empfindungen sowie ihre Weltsicht. Die Verantwortung für den Prozess liegt allerdings ausschließlich bei den Erwachsenen. Sie müssen die Kinder dabei unterstützen, eine Gesprächs- und Streitkultur zu entwickeln.
3. Partizipation muss Folgen haben. Die Erwachsenen müssen sich darüber klarwerden, welche Entscheidungsspielräume die Kinder tatsächlich haben, und diese offenlegen. Eine Entscheidung muss zeitnah in die Tat umgesetzt werden. Natürlich kann die Umsetzung eines gemeinsamen Beschlusses scheitern. Auch dafür sollten die Gründe transparent werden.
4. Partizipation ist zielgruppenorientiert. Kinder sind nicht alle gleich. Kinder aus Elementar- und Hortgruppen, Jungen oder Mädchen, Kinder unterschiedlicher ethnischer Herkunft, Kinder mit und ohne Handicaps bringen unterschiedliche Wünsche und Bedürfnisse mit. Die Inhalte und Methoden müssen darauf abgestimmt werden.
5. Partizipation ist lebensweltorientiert. Das betrifft die Inhalte sowie die Beteiligungsmethoden. Die Thematik muss die Kinder etwas angehen. Das gilt auch für Inhalte, die Kinder nur mittelbar betreffen, wie etwa ökologische Themen. Abstrakte Inhalte müssen an Erfahrungen der Kinder angeknüpft werden. (backwinkel.de)

Partizipation in der KiTa heißt für uns:

- Bei der Gestaltung von Themen zu Bildungs- und Förderangeboten haben die Kinder das Recht mitzuentcheiden und Vorschläge einzubringen.
- Die Kinder haben stets die Möglichkeit Wünsche und Kritik zu äußern.
- Durch die Bereitstellung von Räumen und Material können die Kinder in der Freispielphase selbst entscheiden mit wem sie wo und wie lange spielen möchten. Durch ihre Entscheidungen dürfen die Rechte der anderen Kinder nicht verletzt werden.

7.1 Umgang mit Konsequenzen/Disziplinarmaßnahmen

Übernommen aus unserem Inklusionskonzept ist das Recht der „Teilhabe und Mitbestimmung“. Daran wollen wir festhalten, um Kinder zu stärken und sowohl im Alltag als auch im Entwicklungsprozess mitzubestimmen. Jedes Kind hat Bedürfnisse, gleichzeitig aber auch wir Erwachsene. Um dem Mitspracherecht aller gerecht zu werden, braucht es eine Demokratie. Eine Demokratie benötigt Regeln. **So viele wie nötig, so wenig wie möglich.** Es gibt Regeln und Grenzen, die gemeinsam mit den Kindern immer wieder besprochen werden aber auch für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in unserer

Einrichtung verbindlich sind. Unsere vier wichtigsten und festen Regeln in unserer Einrichtung sind:

1. Ich achte auf mich und meine Mitmenschen. Niemand hat das Recht einem anderen weh zu tun! Emotional und/ oder körperlich.
2. Wir begegnen uns wertschätzend. Eine freundliche Begrüßung, Gesten wie Bitte und Danke, positive Zuwendungen und Ehrlichkeit erachten wir als ein respektvolles Verhalten im alltäglichen Miteinander.
3. Ich gehe wertschätzend mit Materialien um.
4. Ich halte Ordnung

In unserer Kindertageseinrichtung wird darauf geachtet, die Regeln und Grenzen transparent zu halten und umzusetzen. Werden die Regeln nicht eingehalten, dann können sich daraus auch Konsequenzen ergeben. Eine Konsequenz unterstützt das Lernen und ist nicht als Strafen anzusehen. Regeln und Grenzen dienen dazu, einen festen Rahmen abzustecken, in dem sich alle aufhalten und ihrer gesunden Exploration und Bedürfnissen nachgehen können. Auch Rituale sind Regeln. In unserer Einrichtung pflegen wir viele Rituale, die den Kindern Sicherheit und Halt vermitteln. Unser täglicher Morgenkreis zum Beispiel.

Im Rahmen der Gesundheitsförderung legen wir Wert auf ausgewogene Mahlzeit in unserer Einrichtung und erlauben uns ein pädagogisches Handeln, in Absprache mit den Erziehungsberechtigten, wenn z.B. immer nur der Nachtisch gegessen werden möchte. Im Bereich der Hygiene ist es uns wichtig, dass alle Kinder, die noch eine Windel benötigen regelmäßig gewickelt werden. Sollte ein Kind dies einer bestimmten Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter verweigern, wickelt eine andere Fachkraft. Um den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zu bieten, ihrem Beruf nachzugehen, rufen wir beim Verweigern des Windelwechsels nicht die Erziehungsberechtigten an. Vorausgehend ist der Prozess des Wickelns in der Eingewöhnungsphase zugunsten aller Beteiligten positiv abgeschlossen worden.

Eine funktionierende Gesellschaft basiert auf Regeln. Gerade das Alter der Kinder bis sechs Jahre ist empfänglich für die Vermittlung von Werten und Normen. Dies wollen wir nutzen, mit gutem Beispiel vorangehen und sie dadurch in ihrer Entwicklung stärken. So lernen Kinder sowohl ihre eigenen Grenzen kennen, aber auch die Grenzen des Gegenübers wertzuschätzen.

Werden Regeln und Grenzen nicht eingehalten folgt daraus eine Konsequenz. Wichtig hierbei ist, dass die Konsequenz eng mit dem Regelverstoß verbunden ist. Nur so ist es für Kinder nachvollziehbar, transparent und ein Lerneffekt.

Der Unterschied zwischen Konsequenzen und Strafen liegt beim Handeln. Während sich Konsequenzen auf den Regelverstoß beziehen, sind Strafen mit Ohnmacht, Hilflosigkeit und oft auch mit Wut und/oder Ärger verbunden. Strafen sind ein Ungleichgewicht von Machtverhältnissen. Demütigungen und Beschämung sind fast ausschließlich die Folgen von Strafe. Konsequenzen zielen auf die Einsicht des Kindes und das daraus entstehende Verhalten.

Alle Konsequenzen werden abgesprochen und im Nachgang den Eltern transparent gemacht.

7.2 Zusammenfassung allgemeiner Verhaltensregelungen in unserer Kindertageseinrichtung

- Wir gehen vorbildlich miteinander um und achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Unser Umgang miteinander ist höflich, respektvoll und mit Rücksichtnahme verbunden.
- Wir gewähren den Kindern, im Rahmen der Öffnungszeiten, die Zeit, die sie zum Ausschlafen benötigen.
- Unsere Vorbildfunktion ist uns bewusst. Wir achten auf unseren Umgangston, Wortwahl, Mimik und Gestik.
- Wir zeigen Verständnis für aktuelle Situationen und gehen mit Gefühlen respektvoll um.
- Eine gegenseitige Unterstützung in unserer pädagogischen Arbeit ist für uns selbstverständlich.
- Fühlen wir uns in unserer persönlichen und auch pädagogischen Grenze überschritten, dürfen wir ein klares „Nein“ äußern. Je nach Situation geben wir eine Erklärung hinzu.
- Treten Unklarheiten auf, sprechen wir sie bei der nächsten Gelegenheit an. Wir sind bestrebt, die Unklarheiten für alle Beteiligten angemessen zu lösen. Wird keine einheitliche Lösung gefunden, wird die Leitung hinzugezogen.
- Wird der Verhaltenskodex einer Mitarbeiterin, eines Mitarbeiters übertreten, ist es meine Pflicht darauf aufmerksam zu machen und/oder die Leitung zu informieren.
- Der Datenschutz wird gewahrt. Das heißt auch, dass wir bei Vorfällen keine Namen der betroffenen Kinder weitergeben.
- Unbekannte Personen sprechen wir in unsere Einrichtung an und erfragen den Grund für den Aufenthalt.
- Begleiten wir ein Kind zur Toilette, zum Umziehen oder Wickeln, geben wir einer Kollegin Bescheid.
- Unbekannte und neue Personen im Haus lassen wir mit Kindern nicht allein.
- Schülerpraktikanten, Schülerpraktikantinnen ziehen die Kinder weder um, noch begleiten sie die Kinder zur Toilette oder wickeln sie. Ebenso beaufsichtigen sie keine Kinder beim Schlafen.
- Jahrespraktikanten, Jahrespraktikantinnen dürfen solche Aufgaben erst dann übernehmen, wenn sie mit den Kindern vertraut sind.
- Reflexion zur Beziehungsgestaltung, Regelung von Nähe und Distanz sind regelmäßige Themen in der Teamsitzung und dienen der beruflichen Professionalisierung zum Kinderschutz.
- Jährlich, bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Gesprächen wird der Verhaltenskodex thematisiert.
- Erziehungs- und Abholberechtigte sind auch verantwortlich auf die Grenzsetzung ihrer eigenen Kinder zu achten und sie nicht durch körperliche Zuwendungen zu zwingen. (z.B. Küsschen zur Verabschiedung)

7.3 Beschwerdeverfahren für Kinder, Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter

Beschwerden sind erwünscht!

Wir als Kindertageseinrichtung unterstützen die Entwicklung von **Kindern** zu selbstbestimmten Persönlichkeiten. Daher ist es uns wichtig, die uns anvertrauten Kinder an allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen. Wir respektieren ihre Beschwerden und somit unerfüllte Bedürfnisse, nehmen diese als berechtigte Äußerung wahr, gehen sensibel darauf ein und möchten so zu einer positiven Veränderung der Atmosphäre in der Einrichtung beitragen.

Präventiv sehen wir den Schutz der Kinder, insbesondere, wenn Erwachsene des Kindeswohl missachten. Damit Kinder sich gegen Grenzverletzungen wehren können, müssen sie im alltäglichen Leben erfahren, dass sie ein „offenes Ohr“ finden, sich beschweren dürfen und ihnen geholfen wird. Denn wenn sie sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sie sich wertgeschätzt und wirksam fühlen, können sich die Kinder besser vor Gefährdungen schützen.

Ihre Beschwerden tragen Kinder aber selten in Form von Worten vor. Häufig sind es Emotionen oder Handlungen, die eine Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken. Unsere pädagogischen Fachkräfte sind daher gefordert die vielfältigen Ausdrucksformen der Kinder achtsam, feinfühlig und wertschätzend wahrzunehmen. Besonders bei der Betreuung der Kinder unter drei Jahren.

Wichtig ist es uns, das Beschwerdeverfahren gemeinsam mit den Kindern zu entwickeln. Die Kinder sollen erfahren, dass sie mit ihrer Beschwerde etwas bewirken und in ihrem Interesse verändern können. Aber nicht jeder Wunsch kann erfüllt werden. Daher vermitteln wir den Kindern, dass sie Teil einer Gruppe sind, in der jeder unterschiedliche Bedürfnisse hat, in der es Regeln und feste Rituale gibt, um ein harmonisches Miteinander zu gewährleisten. Diese Regeln gilt es, gemeinsam zu erarbeiten und festzulegen.

Die Möglichkeiten der Beschwerde müssen den Kindern durch häufiges Wiederholen vertraut gemacht werden. Dazu zählen „Feedbackrunden“ im Morgenkreis. Den älteren Kindern steht ein Formblatt zur Verfügung, auf dem eine Fachkraft entweder die Beschwerden niederschreibt oder das Kind malt die Beschwerde auf. Die Beschwerde wird mit dem Gruppenteam besprochen. Wichtig ist es, den Kindern sehr zeitnah ein Feedback zu geben und gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Eigene Ideen und Lösungsvorschläge der Kinder sind gewünscht, bevor die Fachkraft mögliche Vorschläge gibt. Eine mögliche Lösung kann auf dem Formblatt festgehalten und wenn es vom Kind gewünscht ist, im Portfolio Ordner des Kindes abgeheftet werden.

Gemeinsame Begehungen der Einrichtung mit den Kindern, ermöglichen es uns die Räumlichkeiten zu ihrem Wohlbefinden zu gestalten.

Wir sehen es als notwendig an, alle Beschwerden der Kinder in einem „Beschwerdebuch“ aufzunehmen. Diese werden verschriftlicht und den Kindern noch einmal vorgetragen. Kommt es zu Konflikten zwischen einer Fachkraft und einem Kind, hat auch die Fachkraft die Möglichkeit ihre Beschwerde über das Kind mit dem Kind in das Beschwerdebuch einzutragen. Dies sollte aber nur unter „vier Augen“ der Beteiligten geschehen, um niemanden „bloß“ zu stellen.

Um zum Wohl aller die allgemeinen Rahmenbedingungen festzulegen, bietet sich der Morgenkreis an. Hier kann gemeinsam überlegt werden was wie gestaltet oder durchgeführt wird. Dies kann gerade bei den jüngeren Kindern in Form von Bildern geschehen, über welche sie die Möglichkeit haben, abzustimmen.

Häufig äußern sich die Kinder aber erst gegenüber Ihren Erziehungsberechtigten über nicht erfüllte Bedürfnisse und Situationen, in denen sie sich nicht wohl oder ungerecht behandelt gefühlt haben. Um solche Situationen wieder in Einklang und zum Wohle aller zu

befriedigen, haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit das Gespräch zu suchen. Dies kann spontan oder geplant stattfinden. Hier achten wir darauf, dass niemals mit dem Erziehungsberechtigten in Anwesenheit des Kindes über das Kind gesprochen wird. Werden Fachkräfte von den Erziehungsberechtigten über Situationen angesprochen, in die sie nicht involviert waren, erbitten wir uns ein Zeitfenster, um im Team untereinander die Beschwerde zu erörtern. Eine schnellstmögliche Rückmeldung an die Erziehungsberechtigten findet im Anschluss statt.

In unserer pädagogischen Arbeit haben wir das Ziel die Kinder bestmöglich zu betreuen und fördern. Um dieses Ziel in die praktische Arbeit mit den Kindern umzusetzen, treffen möglicherweise verschiedenen Standpunkte der Fachkräfte und der **Erziehungsberechtigten** aufeinander. Aus Gründen der erziehungspartnerschaftlichen Grundhaltung und einer wertvollen Betreuungssituation möchten wir eventuelle Konflikte und Unzufriedenheit in unserer Einrichtung schnellstmöglich bearbeiten und konstruktiv miteinander kommunizieren. Uns ist es wichtig, dass sich die Erziehungsberechtigten mit ihren Kindern gut aufgehoben fühlen und zu jeder Zeit die Möglichkeit haben mit ihren Anliegen an uns heranzutreten. Daher sehen wir die Beschwerden der Erziehungsberechtigten nicht als Angriffe, sondern sie stellen die Chance zur stetigen Weiterentwicklung der Einrichtung dar.

Um den Beschwerden der Erziehungsberechtigten fachlich zu begegnen, stellen wir zunächst einmal fest, um welche Beschwerde es sich handelt, bzw. kann eine Beschwerde direkt in einem „Tür- und Angelgespräch“ geklärt werden.

Ist dies nicht möglich wird die Beschwerde aktiv und vorbehaltlos angehört oder in schriftlicher Form entgegengenommen. Wir behalten uns das Recht vor, uns nicht sofort zu rechtfertigen und bereits eine Erklärung abzugeben. Wir nehmen die Beschwerde, wenn nicht schriftlich eingereicht, schriftlich auf und wiederholen den Inhalt der Beschwerde und signalisieren so, dass alle die Kritik richtig verstanden haben.

Wir informieren die Erziehungsberechtigten, dass wir es als sinnvoll erachten ihr Anliegen im Team abzusprechen und abzustimmen und garantieren so, dass alle Fachkräfte auf einem Wissensstand sind.

In einem weiteren Gespräch (nach Möglichkeit mit einem Protokollanten oder einer Protokollantin) bedanken wir uns bei dem Beschwerdeführer für die Anregungen und stellen unsere gemeinsame Lösung vor.

Sollte es aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte nicht möglich sein, die Beschwerde weiter zu verfolgen, wird dies so geäußert, aber dementsprechend begründet.

Alle Anliegen und Beschwerden der Erziehungsberechtigten werden ebenfalls schriftlich festgehalten um einen Überblick über die Anzahl, die Häufigkeit und die Gründe der Beschwerden zu analysieren umso eine optimale Qualität unserer Einrichtung zu garantieren.

Eine wertschätzende Arbeit im Team kann nur dann ihr Ziel erreichen, wenn alle **pädagogischen Fachkräfte** ihre Meinung äußern, Ideen einbringen, Wünsche signalisieren und Verbesserungsvorschläge anbringen können. Dazu bieten regelmäßige Groß- und Kleinteam Sitzungen die Gelegenheit.

Bei Beschwerden der Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin haben diese die Möglichkeit sich jederzeit an die Leitung zu wenden. Die Beschwerden werden notiert und gemeinsam nach Lösungen gesucht. In einem wiederkehrenden späteren Reflexionsgespräch werden die vereinbarten Lösungsansätze überprüft. Sollte keine dauerhafte Verbesserung der Beschwerde erzielt worden sein, kann in einem Gespräch zwischen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und der Leitung, der Träger hinzugezogen werden.

Darüber hinaus werden alle vier Wochen kurze „Feedbacksitzungen“ unter vier Augen stattfinden. Dazu gibt es feste Termine zwischen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und

der Leitung. Ergebnisse werden kurz verschriftlicht, in einem Personalordner abgelegt, verschlossen und bei Ausscheiden der entsprechenden Fachkraft ausgehändigt. Einmal jährlich finden geplante Jahresgespräche der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen statt.

Geäußerte Beschwerden sind in unserer Einrichtung selbstverständlich, werden gewünscht und sind ein Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. In einem offenen, nicht abgeschlossenen Prozess möchten wir die Bedürfnisse der Kinder, der Eltern und der Fachkräfte, nach Möglichkeit, immer neu berücksichtigen und regelmäßig evaluieren. Daher bedarf es einer ständigen Überarbeitung, um die pädagogische Arbeit an den immer neuen Bedürfnissen aller Beteiligten auszurichten. Ein wertschätzender, respektvoller Umgang ist uns sehr wichtig.

„Jeder hat bei uns das Recht, Fehler machen zu dürfen, und es wird offen darüber gesprochen.“

7.4 Mitarbeitergespräche

Die Bedeutung von Mitarbeitergesprächen in unserer Kindertageseinrichtung

In unserer Einrichtung steht das Wohl der Kinder an oberster Stelle. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist eine gute Zusammenarbeit im Team unerlässlich. Ein zentrales Instrument zur Förderung dieser Zusammenarbeit sind regelmäßige Mitarbeitergespräche.

1. Frühzeitige Erkennung und Vermeidung von Stresssituationen

Der Alltag in einer Kindertageseinrichtung ist oft herausfordernd: Lärmpegel, Zeitdruck, emotionale Belastungen und hohe Verantwortung können zu Stress führen. Wenn dieser Stress nicht erkannt und bearbeitet wird, kann er sich negativ auf das Verhalten der Fachkräfte auswirken – und damit auch auf die Kinder. Mitarbeitergespräche bieten einen geschützten Raum, um Belastungen offen anzusprechen, Lösungen zu entwickeln und präventiv gegenzusteuern.

2. Sicherung der pädagogischen Qualität

Durch regelmäßige Gespräche können pädagogische Konzepte reflektiert, weiterentwickelt und an aktuelle Herausforderungen angepasst werden. Dies stärkt nicht nur die Fachkompetenz der Mitarbeitenden, sondern sorgt auch für ein einheitliches pädagogisches Handeln – ein wichtiger Faktor für die emotionale Sicherheit der Kinder.

3. Stärkung des Teamgeists und der Kommunikation

Mitarbeitergespräche fördern den offenen Austausch, stärken das Vertrauen im Team und helfen, Missverständnisse oder Konflikte frühzeitig zu klären. Ein gut funktionierendes Team ist belastbarer, arbeitet effizienter und kann auch in stressigen Situationen ruhig und professionell agieren – was wiederum den Kindern zugutekommt.

4. Kinderschutz durch professionelle Selbstreflexion

Wenn pädagogische Fachkräfte überlastet sind, steigt das Risiko für unangemessenes Verhalten – sei es durch Ungeduld, Unachtsamkeit oder emotionale Distanz. Unsere Mitarbeitergespräche ermöglichen es, das eigene Verhalten zu reflektieren, Unterstützung zu erhalten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Entlastung zu ergreifen. So wird der Schutz der Kinder aktiv gefördert.

Dazu finden regelmäßig, mindestens 1x jährlich, Mitarbeitergespräche statt. Diese werden dokumentiert, unterzeichnet und datenschutzkonform abgelegt.

8. Verhaltenskodex

1. Als Bildungs- und Entwicklungsort wollen wir, den uns anvertrauten Kindern, eine sichere und geschützte Umgebung bieten, in der alle Kinder die Möglichkeit haben sich sicher und selbstbewusst, nach ihrem eigenen Tempo zu entfalten. Mit dem Verhaltenskodex werden wir dem Kinderschutz auftrag nach §8 SGB gerecht und haben konkrete Verhaltensregeln für alle Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen, Erziehungsberechtigten, Kinder und Dritte erarbeitet. Er bildet die Grundvoraussetzung unserer pädagogischen Arbeit. Zudem sehen wir die präventive Arbeit als Ausdruck einer Grundhaltung, die die Selbstbestimmung und die Einmaligkeit der Kinder achtet, sie respektiert und ihnen mit Wertschätzung begegnet. Wir sind uns der großen Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Kindern bewusst. In unserem Einarbeitungskonzept gibt es unter anderem klare Verhaltensregeln zu den untenstehenden folgenden Punkten. So ist es gewährleistet, dass jedem Mitarbeiter von Anfang an der Verhaltenskodex bekannt ist und ihm unsere methodisch didaktische Arbeit (Kultur) mit den entsprechenden Handlungsanweisungen bekannt und mit der Zeit vertraut ist.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir achten und respektieren die Grenzen und Bedürfnisse der Kinder und setzen uns selbst Grenzen, wo diese notwendig sind. Ein „Nein“ von Kindern und Fachkräften soll hierbei gegenseitig akzeptiert werden. Wir gehen auf jedes Kind individuell ein und setzen Prioritäten z.B., wenn ein Kind verletzt ist. Angebote in Gruppen oder Kleinstgruppen finden in unserer Einrichtung in den dafür vorgesehenen Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Durch einen behutsamen Umgang mit Nähe und Distanz werden die Kinder durch die Achtung ihrer Grenzen gestärkt. Über Körperkontakt treten Kinder in Beziehung zu anderen Menschen, dabei ist das Bedürfnis nach Nähe von Kind zu Kind unterschiedlich und es gilt dieses sensibel zu erkennen und zu respektieren. Exklusive Beziehungen zu einzelnen Kindern schließen wir aus.

Sprache und Wortwahl

Bei Gesprächen legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten auf eine kindgerechte, gewaltfreie und dem Kind zugewandte Sprache. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Während der Kommunikation halten wir Blickkontakt mit den Kindern, durch unsere Mimik verstärken wir so den Inhalt unserer Worte. Kinder werden mit ihrem Vornamen bzw. gewünschten Namen angesprochen. Verniedlichungen der Kinder ist zu unterlassen. Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen, Bloßstellungen oder sexualisierte Sprache, greifen ein, wenn sprachliche Grenzen überschritten werden und zeigen Alternativen auf. Wir legen uns mit folgenden Begriffen für den Intimbereich fest: der Penis, die Scheide und der After. Die Ausscheidungen beim Toilettengang benennen wir mit „Pipi“ und „Stinker“.

Wir stellen einzelne Kinder nicht in den Vordergrund, indem wir besonders hervorheben, was sie z.B. an Kleidung tragen oder niedlich aussehen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Wir achten darauf, dass den Kindern bei Bedarf angemessene emotionale und körperliche Nähe zukommt (Bsp.: Trost spenden - dies ist Alters- und Entwicklungsabhängig.)

Die Kinder entscheiden selbst, ob und von wem sie emotionale oder körperliche Nähe annehmen (Bsp.: „Darf ich dich in den Arm nehmen?“)

Die Kinder nicht mit Verniedlichungsformen oder Kosenamen, sondern mit ihrem Vornamen angesprochen werden (Bsp.: Die Kinder müssen uns ihr Einverständnis zum Abkürzen ihres Vornamens geben.)

Wir zeigen unsere persönlichen Grenzen bei distanzlosem Verhalten. (Bsp.: Ein „Nein“ zum Körperkontakt gegenüber dem Kind aussprechen.)

Die Kinder sollen ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar und deutlich gegenüber Anderen kommunizieren können, sodass eine gegenseitige Akzeptanz gewahrt wird (Bsp.: Kinder werden nur für einen angemessenen Zeitraum auf den Schoß genommen.)

Die Kinder sollen lernen gegenüber fremden Personen eine angemessene Distanz einzuhalten (Bsp.: Die Mitarbeitenden sind „Zaunengesprächen“ gegenüber aufmerksam und sprechen fremde Personen an.)

Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis zur Nähe und Distanz in der Kontaktgestaltung.

Die Mitarbeitenden wahren eine „gesunde Distanz“ zu Eltern. (Bsp.: Freundschaften zwischen Kunden -hier Eltern und dem Personal, werden dem Team gegenüber transparent kommuniziert)

Die Mitarbeitenden kommunizieren in der Trennungssituationen klar und transparent mit den Sorgeberechtigten (Bsp.: In der Eingewöhnungsphase den Eltern das Kind entnehmen. Wir kümmern uns liebevoll um ihr Kind.)

Bei jeglichem Körperkontakt (wickeln, duschen, waschen) sprechen wir mit den Kindern und erklären, was wir machen.

Beachtung der Intimsphäre

Wir achten und schützen uneingeschränkt die Intimsphäre eines jeden Kindes, z.B. ziehen wir die Kinder in den Waschräumen um. Im Bereich der Hygiene ist es uns wichtig, dass alle Kinder, die noch eine Windel benötigen regelmäßig und einzeln, in einem zu dieser Zeit, separaten Raum gewickelt werden. Sollte ein Kind dies bei Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter verweigern, wird der Wunsch nach einer bestimmten Person berücksichtigt. Die Wickelbereiche in Nähe von Fenstern sind von außen nicht einsehbar (Bsp.: Scheiben folieren, Plissees verwenden) und werden auch nicht abgeschlossen. Die Wickelsituation wird immer dokumentiert (Bsp.: Im Wickelprotokoll werden die Pflegeperson, Bemerkungen etc. aufgeführt.) Neue Mitarbeitende wickeln die Kinder erst nach der Kennenlern- bzw. Eingewöhnungsphase.

Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette darf nur im Sinne einer pflegerischen Maßnahme erfolgen. Dritten ist das Betreten der Toilette nur nach vorheriger Absprache mit dem Personal gewährt (Bsp.: Eltern mit ihren Kindern, Dienstleister, wie Klempner). Den Kindern wird beim Toilettengang ein Hilfsangebot gemacht. Ein Öffnen der Toilettentür geschieht nur nach vorheriger Ankündigung. Auf Wunsch des Kindes und je nach Entwicklungsstand bieten die Mitarbeitenden Hilfe beim An- und Ausziehen an.

Wir gehen offen mit Fragen zur Sexualität um und nehmen die Kinder hierbei ernst. Je nach Frage oder Situation beziehen wir Fachliteratur mit ein. Doktorspiele finden bei uns unter Einhaltung von klaren Regeln (siehe Angemessenheit von Körperkontakt) statt. Wir haben die Situation im Blick und schreiten im Falle einer Grenzüberschreitung oder Nichteinhaltung ein und sprechen mit den Kindern über den Vorfall. In Elterngesprächen reden wir über Fragen zur kindlichen Sexualität.

Zulässigkeit von Geschenken

Kleine Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten. Dadurch werden wir kein Kind bevorzugen.

Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Medien setzen wir Computer, den digitalen Bilderrahmen, das Internet (auch unserer Homepage und Instagram), Kameras, das Kita Handy, CD- Player, Beamer, sowie Zeitungen und Bücher ein. Hierbei ist uns wichtig, dass die Kinder einen kindgerechten Umgang damit lernen. Alle Eltern müssen als Anlage zum Betreuungsvertrag eine Einverständniserklärung unterzeichnen, die je nach Wunsch der Eltern besagt, ob ihre Kinder fotografiert und diese Fotos zum Beispiel in der Zeitung, Homepage usw. verwendet werden dürfen.

Disziplinierungsmaßnahmen

Unser pädagogisches Verhalten ist grundsätzlich durch eine wertschätzende Haltung gegenüber dem Kind geprägt. Jegliche Form von Nötigung, Gewalt, Freiheitsentzug oder Drohung - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - ist zu unterlassen. Unser pädagogisches Handeln gestalten wir transparent, ebenso getroffene Entscheidungen. (siehe dazu „Umgang mit Konsequenzen /Disziplinarmaßnahmen“)

Verhalten bei Tagesaktionen & Ausflügen

Tagesaktionen und Ausflüge werden im Vorfeld bei den Eltern angekündigt. Bei spontanen Aktionen, z.B. Waldspaziergänge oder der Besuch des Spielplatzes informieren wir die Eltern im Nachhinein. Wir sprechen klare Regeln mit den Kindern ab und sorgen für ausreichend Aufsichtspersonen. Eine Begleitperson darf zum Beispiel nicht allein mit einem Kind kurz zum Supermarkt gehen. Es müssen immer zwei Begleitpersonen dabei sein. Die Einrichtungsleitung muss Ausflügen zustimmen und die örtlichen Gegebenheiten müssen den Begleitpersonen bekannt sein.

Das „Schutzkonzept“ ist dem Träger, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bekannt. Durch eine Unterschrift im zusätzlichen „Verhaltenskodex“ (siehe Anlage), verpflichtet sich der Träger, jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter zur Einhaltung.

9. Selbstverpflichtung / Selbstauskunft

Das Dokument zur Selbstverpflichtung / Selbstauskunft befindet sich, wie der Verhaltenskodex, im Anhang und wird in den jährlichen Mitarbeitergesprächen aktualisiert. Bei Neueinstellungen wird bereits im Bewerbungsgespräch auf den Inhalt des Schutzkonzeptes, des Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung hingewiesen.

10. Handlungsplan

Festlegung von Verfahrensweisen wie bei Verdachtsfällen und Übergriffen vorzugehen ist. Die Einhaltung der folgenden Handlungspläne sollen Fehlentscheidungen vermeiden und allen Beteiligten Sicherheit in Verdachtsfällen bieten.

Wir handeln mit Ruhe und dokumentieren alle Beobachtungen und Vorgehensweisen. Das Verschriftlichte wird stets von zwei pädagogischen Fachkräften durchgeführt und unterschrieben. Sichtbare körperliche Verletzungen werden fotografisch festgehalten.

Alle Kindertageseinrichtungen bzw. deren Träger haben eine § 8a-Vereinbarung mit dem Kreis Olpe.

Nach erfolgter Risikoeinschätzung vor Ort muss zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine Insofa zwingend hinzugezogen werden.

Bei festgestellter akuter Kindeswohlgefährdung sind der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes (ASD) bzw. die Erziehungsberatungsstellen zu §§ 8a und 8b SGB VIII von Caritas AufWind oder GFO-Kompass, die bei der sexualisierten Gewalt einen besonderen Beratungsauftrag haben, hinzuzuziehen. Die Kontaktdaten der jeweiligen regional zuständigen Ansprechpersonen im ASD sind der Anlage zu entnehmen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die jeweils zuständigen Mitarbeitenden des ASD in die Kitas einzuladen. Darüber hinaus hat das Jugendamt an allen drei Standorten in Olpe, Altenhundem und Attendorn eine Kinderschutzfachkraft. Im Rahmen des § 8 b SGB VIII (anonymisierte Beratung) sollte die Beratung aus einem anderen Zuständigkeitsbereich hinzugezogen werden.

10.1 Handlungsplan 1

Kindeswohlgefährdung durch die Familie/ Erziehungsberechtigte

Handlungsschritte	Vorgehensweise	Verantwortlichkeit
1. Schritt	Wahrnehmung „gewichtiger Anhaltspunkte“ Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeiterin Mitarbeiter
2. Schritt	Kurzfristiger Austausch mit dem Gruppenteam	Mitarbeiterinnen Mitarbeiter
3. Schritt	Information an die Leitung	Mitarbeiterin Mitarbeiter
4. Schritt	Akute Gefährdung? Ja: Unverzügliche Meldung an den Träger (Frau Balve) und anschließende schnellstmögliche Meldung an das Jugendamt des Kreis Olpe (siehe Kontakte im Anhang) Nein: Meldung an den Träger und das Hinzuziehen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“(ieF)	Leitung
5. Schritt	Einbeziehung der Beteiligten, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Ggf. Schweigepflichtsentbindung einholen	Leitung Mitarbeiterin Mitarbeiter Träger Insofa
6. Schritt	Kooperation zwischen KiTa, Erziehungsberechtigten und Beratungsstellen Vereinbarungen treffen, diese schriftlich festhalten und Unterstützung anbieten	Leitung Beratungsstellen Erziehungsberechtigte
7. Schritt	Fallbesprechung im Team, um alle auf einen Stand zu bringen	Leitung Mitarbeiterinnen Mitarbeiter
8. Schritt	Weiterer Austausch mit Beratungsstelle und Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarungen	Leitung Mitarbeiterin Mitarbeiter

10.2 Handlungsplan 2

Kindeswohlgefährdung durch pädagogisches Personal

Handlungsschritte	Vorgehensweise	Verantwortlichkeit
1. Schritt	Wahrnehmung „gewichtiger Anhaltspunkte“ Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeiterin Mitarbeiter
2. Schritt	Info an KiTa Leitung ➤ Information an den Träger	Mitarbeiterin Mitarbeiter Leitung
3. Schritt	Unverzügliche Abklärung der Fakten 1. Klärendes Gespräch mit verdächtiger Mitarbeiterin oder Mitarbeiter 2. Wenn erforderlich: Gespräch mit beteiligten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Zeugen ➤ Information an den Träger	Leitung
4. Schritt	Liegt eine begründete Vermutung vor? Wie hoch ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos? Nein: Mitteilung an den Träger und Reflexion des Vorfalls (Ende der Maßnahme) Ja: Handlungsschritt 5	Träger Leitung Insofa
5. Schritt	Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung zum Schutz des Kindes. Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen	Träger Leitung
6. Schritt	Eltern des Betroffenen Kindes werden schnellstmöglich informiert	Träger Leitung
7. Schritt	Mitteilung an das Gesamtteam	Leitung
8. Schritt	Elterngespräch ausführlich	Leitung
9. Schritt	Aufarbeitung des Vorfalls mit Team, Leitung, Fachberatung (Trägerintern) mit Unterstützungsleistungen	

10.3 Handlungsplan 3

Kindeswohlgefährdung durch Kinder untereinander

Handlungsschritte	Vorgehensweise	Verantwortlichkeit
1. Schritt	Durch Selbstwahrnehmung oder mündlich von Kindern überliefert Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeiterin Mitarbeiter
2. Schritt	Schnellstmöglicher Austausch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb der Gruppe ➤ Info an die Leitung	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. Schritt	Unverzügliches abklären der Fakten - Gespräch mit geschädigtem Kind - Gespräch mit beschuldigtem Kind - Gespräch mit allen Beteiligten	Mitarbeiterin Mitarbeiter der Gruppe/n
4. Schritt	Wie hoch ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos? Liegt eine begründete Vermutung vor? Nein: klärendes Gespräch mit den Kindern in einem angemessenen Rahmen (Aufnahme in das Beschwerdebuch) Eltern beim Abholen über den Ablauf informieren Ja: Handlungsschritt 5	Mitarbeiterin Mitarbeiter
5. Schritt	Bei körperlicher Verletzung das Kind zunächst durch die Erziehungsberechtigten abholen lassen. Ansonsten die Erziehungsberechtigten informieren. Erziehungsberechtigte des Beschuldigten Kindes kontaktieren und den Sachverhalt wertfrei schildern.	Mitarbeiterin Mitarbeiter Leitung
6. Schritt	Unmittelbare Information an den Träger (Frau Balve)	Leitung
7. Schritt	Gespräche mit den Erziehungsberechtigten, Angebote von Aufarbeitungs- und Unterstützungsleistungen durch Fachkräfte anbieten.	Mitarbeiterin Mitarbeiter
8. Schritt	Verstärkte Beobachtung der Kinder im Tagesablauf und die spielerische Aufarbeitung in Gesprächen, Spielen und anderen pädagogischen Angeboten	Mitarbeiterinnen Mitarbeiter
9. Schritt	Abschließende Gespräche mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten	Leitung

11. Vereinbarung

Vereinbarung

zur Umsetzung der §§ 8a und 72a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Deutsches Rotes Kreuz 
Dötzken, KiTa Olpe gGmbH
Hauptmanns Garten 9a
57462 Olpe
Tel. 02761 96 48 0
Fax 02761 96 48 30

Der/die/das _____

als Träger seiner/ihrer Einrichtungen und Dienste im Kreis Olpe
- nachstehend „Träger“ genannt -

schließt mit dem Jugendamt des Kreises Olpe
- nachstehend „Jugendamt“ genannt -

folgende Vereinbarung:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII in der/den/dem vom Träger im Kreis Olpe unterhaltenen Einrichtungen/en und Dienst/en, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

2. Aufgaben des Jugendamts und des freien Trägers der Jugendhilfe

(1) Das Jugendamt trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Umsetzung des Schutzauftrags bei einer Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen. Soweit Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen bzw. von Diensten des Trägers erhalten, verpflichtet sich der Träger im Rahmen dieser Vereinbarung, den Schutzauftrag des Jugendamts gemäß § 8 Abs. 2 SGB VIII in entsprechender Weise wahrzunehmen.

(2) Die Fachkräfte des Trägers haben der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen sachgerecht zu begegnen. Die Fachkraft hat durch konkretes Handeln den Schutz des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten, sie ist grundsätzlich zum Tätigwerden verpflichtet.

3. Verfahren bei Verdacht auf Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen

(1) Werden einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt (Ersteinschätzung), ist die Leitung der Einrichtung bzw. Dienstes unverzüglich durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter zu informieren.

(2) Auf der Grundlage der vorhandenen Informationen ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte der Einrichtung bzw. des Dienstes (Fachkraft, Team, Einrichtungsleitung) und unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft abzuschätzen. Die in der beigefügten Anlage 1 sowie Anlage 2 (Meldebogen) aufgeführten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung stellen eine Arbeits- und Orientierungshilfe für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos dar.

(3) Eine insoweit erfahrene Fachkraft ist eine Person, die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation (insbesondere entsprechender Fortbildungen) eine Kinderschutzfachkraft ist und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen hat.

(4) Sofern dem Träger keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht oder der Einsatz einer externen Fachkraft für sinnvoll erachtet wird, kann eine insoweit erfahrene Fachkraft externer Träger hinzugezogen werden.

Ein aktuelles Verzeichnis der insoweit erfahrenen Fachkräfte liegt bei (Anlage 3) und kann zusätzlich bei der Koordinierungsstelle des Netzwerkes Kinderschutz angefragt werden.

(5) Wird im Rahmen der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine mögliche Kindeswohlgefährdung bejaht, erarbeiten die Fachkräfte der Einrichtung bzw. des Dienstes in Zusammenarbeit mit der hinzugezogenen erfahrenen Fachkraft entsprechende Hilfeangebote. Die Hilfeangebote enthalten Vorschläge, welche Hilfen zur Abwendung der Gefährdung erforderlich und geeignet sind.

4. Hilfeangebote

(1) Auf der Grundlage der Hilfeangebote wird von der Einrichtung/dem Dienst möglichst frühzeitig Kontakt mit den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten aufgenommen, sofern deren Beteiligung keine weitere Gefährdung für das Kind darstellt. Es erfolgt auch eine Einbeziehung des Kindes, wenn dessen Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird.

(2) Ergibt sich nach Kontaktaufnahme zu den in Absatz 1 genannten Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Art und Umfang der Hilfen sollen durch Absprache zwischen der Einrichtung/dem Dienst und den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten vereinbart und dokumentiert werden.

(3) Die Einrichtung bzw. der Dienst vergewissert sich innerhalb von 14 Tagen, ob die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und der Kindeswohlgefährdung dadurch wirksam begegnet wird.

5. Weitergabe der Informationen an das Jugendamt

(1) Die Einrichtung bzw. der Dienst verpflichtet sich, die ihm bekannten Informationen über eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich an das Jugendamt weiterzugeben, sofern

1. nach Einschätzung der Einrichtung/des Dienstes eine akute Gefahr für das Wohl des Kindes vorliegt, die anstelle eines Hilfeangebots durch den Träger gemäß der vorstehenden Ziffer 4 ein sofortiges Tätigwerden des Jugendamts erfordert, oder
2. eine Kontaktaufnahme mit den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten nicht möglich ist, oder
3. die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Abwendung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, oder
4. die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, angebotene Hilfen anzunehmen, oder
5. die von den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(2) Die Mitteilung an das Jugendamt erfolgt in Form des standardisierten Meldebogens (Anlage 2) schriftlich.

Den Meldebogen finden Sie zusätzlich unter folgendem Link:

<https://kreis-olpe.de/Themen/Kinder-Jugend-Familie/Kindeswohlgef%C3%A4hrdung-melden/>

(3) In den Fällen einer akuten Gefahr im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 ist das Jugendamt unverzüglich vorab mündlich oder fernmündlich zu informieren.

(4) Ein Verzeichnis der Ansprechpartner des Jugendamts befindet sich auf der Internetseite der Kreisverwaltung Olpe unter folgendem Link:

[https://kreis-olpe.de/Themen/Kinder-Jugend-Familie/Allgemeiner-Sozialer-Dienst-ASD-/](https://kreis-olpe.de/Themen/Kinder-Jugend-Familie/Allgemeiner-Sozialer-Dienst-ASD/)

6. Information des Jugendamts an den freien Träger der Jugendhilfe

Das Jugendamt verpflichtet sich, den Träger spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung schriftlich über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

7. Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Der Träger stellt gemäß § 72a SGB VIII die persönliche Eignung der bei ihm beschäftigten oder von ihm vermittelten Personen sicher.

(2) Zur Erfüllung dieses Sicherstellungsauftrages sorgt der Träger dafür, dass die von ihm in seinen Einrichtungen bzw. Diensten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung und regelmäßig fortlaufend mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. Die Kosten für die Führungszeugnisse werden vom Arbeitgeber getragen. Bewerber haben bei der Einstellung ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen; die Kosten hierfür trägt der Bewerber.

(3) Der Träger hält in eigener Verantwortung Fortbildungsangebote im Kinderschutz vor.

8. Datenschutz

Das Jugendamt sowie die Träger, Einrichtungen und Dienste sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

9. Inkrafttreten, weitere Bestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt unbefristet, sofern sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung ist über eine neue oder geänderte Vereinbarung zu verhandeln.

(4) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung nicht.

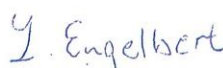
Olpe, den

Deutsches Rotes Kreuz 

Dötzen KiTa Olpe gGmbH
Hauptmanns Garten 9a
57462 Olpe
Tel. 02761 96 48 0
Fax 02761 96 48 30


(Träger)

**Kreis Olpe
Der Landrat
Im Auftrag**


(Unterschrift)

In der oben aufgeführten Vereinbarung zwischen dem Jugendamt des Kreis Olpe und dem Träger der Dötzen KiTa Olpe gGmbH ist unter folgendem Link

<https://kreis-olpe.de/Themen/Kinder-Jugend-Familie/Kindeswohlgef%C3%A4hrdung-melden/?La=1>

ein Mitteilungsbogen an das Jugendamt bei **Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung** zu finden.

Sollte wie im Handlungsplan unter Punkt 10.1 und 10.2 eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden, stellt das Jugendamt unter folgendem Link diese Fachkräfte zur Verfügung:

<https://kreis-olpe.de/Themen/Kinder-Jugend-Familie/Kindeswohlgef%C3%A4hrdung-melden/Liste-Kinderschutzfachkr%C3%A4fte.php?object=tx,3123.3&ModID=6&FID=3125.4866.1&NavID=3125.239&La=1&kuo=1>

12. Kontakte

Deutsches Rotes Kreuz

DRK- Kreisverband Olpe e.V. und DRK- Dötzen KiTa Olpe gGmbH

Geschäftsführer

Herr

Torsten Tillmann

Hauptmanns Garten 9a

57462 Olpe

Nordrhein-Westfalen

Telefon: 02761 / 96480

Fax: 02761 / 964830

Internet: [DRK Deutsches Rotes Kreuz KV Olpe](https://www.drk-kv-olpe.de)

Leitung Kinder- und Jugendhilfe

Ansprechpartner

Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und Ganztagschulen

DRK- Kreisverband Olpe e.V. und DRK- Dötzen KiTa gGmbH

Abteilungsleitung Kinder und Jugendhilfe

Frau

Julia Balve

Hauptmanns Garten 9a

57462 Olpe

Mail Adresse: j.balve@drk-kv-olpe.org

Jugendamt Kreis Olpe:

Koordinierungsstelle Netzwerk Kinderschutz

Frau

Lara Engelbert

Tel.: 02761 81453

L.engelbert@kreis-olpe.de

13. Literatur

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8b.html>

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/45.html>

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/47.html>

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html>

<https://www.zaubereinmaleins.de/kommentare/bodenkreis-kinderrechte....232/www.inzellerweg.de>

<https://kreis-olpe.de/Themen/Kinder-Jugend-Familie/Kindeswohlgef%C3%A4hrdung-melden/>
[file:///C:/Users/Nicole%20Teipel/Downloads/Ansprechpartner bei Verdacht auf Kindeswohlgef%C3%A4hrdung.PDF](file:///C:/Users/Nicole%20Teipel/Downloads/Ansprechpartner%20bei%20Verdacht%20auf%20Kindeswohlgef%C3%A4hrdung.PDF)

14. Anlage

Anlagen:

- Verhaltenskodex
- Selbstauskunft / Selbstverpflichtung
- Ansprechpartner bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Verhaltenskodex

1. Als Bildungs- und Entwicklungsort wollen wir, den uns anvertrauten Kindern, eine sichere und geschützte Umgebung bieten, in der alle Kinder die Möglichkeit haben sich sicher und selbstbewusst, nach ihrem eigenen Tempo zu entfalten. Mit dem Verhaltenskodex werden wir dem Kinderschutzauftrag nach §8 SGB gerecht und haben konkrete Verhaltensregeln für alle Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen, Erziehungsberechtigten, Kinder und Dritte erarbeitet. Er bildet die Grundvoraussetzung unserer pädagogischen Arbeit. Zudem sehen wir die präventive Arbeit als Ausdruck einer Grundhaltung, die die Selbstbestimmung und die Einmaligkeit der Kinder achtet, sie respektiert und ihnen mit Wertschätzung begegnet. Wir sind uns der großen Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Kindern bewusst. In unserem Einarbeitungskonzept gibt es unter anderem klare Verhaltensregeln zu den untenstehenden folgenden Punkten. So ist es gewährleistet, dass jedem Mitarbeiter von Anfang an der Verhaltenskodex bekannt ist und ihm unsere methodisch didaktische Arbeit (Kultur) mit den entsprechenden Handlungsanweisungen bekannt und mit der Zeit vertraut ist.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir achten und respektieren die Grenzen und Bedürfnisse der Kinder und setzen uns selbst Grenzen, wo diese notwendig sind. Ein „Nein“ von Kindern und Fachkräften soll hierbei gegenseitig akzeptiert werden. Wir gehen auf jedes Kind individuell ein und setzen Prioritäten z.B., wenn ein Kind verletzt ist. Angebote in Gruppen oder Kleinstgruppen finden in unserer Einrichtung in den dafür vorgesehenen Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Durch einen behutsamen Umgang mit Nähe und Distanz werden die Kinder durch die Achtung ihrer Grenzen gestärkt. Über Körperkontakt treten Kinder in Beziehung zu anderen Menschen, dabei ist das Bedürfnis nach Nähe von Kind zu Kind unterschiedlich und es gilt dieses sensibel zu erkennen und zu respektieren. Exklusive Beziehungen zu einzelnen Kindern schließen wir aus.

Sprache und Wortwahl

Bei Gesprächen legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten auf eine kindgerechte, gewaltfreie und dem Kind zugewandte Sprache. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Während der Kommunikation halten wir Blickkontakt mit den Kindern, durch unsere Mimik verstärken wir so den Inhalt unserer Worte. Kinder werden mit ihrem Vornamen bzw. gewünschten Namen angesprochen. Verniedlichungen der Kinder ist zu unterlassen. Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen, Bloßstellungen oder sexualisierte Sprache, greifen ein, wenn sprachliche Grenzen überschritten werden und zeigen Alternativen auf. Wir legen uns mit folgenden Begriffen für den Intimbereich fest: der Penis, die Scheide und der After. Die Ausscheidungen beim Toilettengang benennen wir mit „Pipi“ und „Stinker“.

Wir stellen einzelne Kinder nicht in den Vordergrund, indem wir besonders hervorheben, was sie z.B. an Kleidung tragen oder niedlich aussehen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Wir achten darauf, dass den Kindern bei Bedarf angemessene emotionale und körperliche Nähe zukommt (Bsp.: Trost spenden - dies ist Alters- und Entwicklungsabhängig.)

Die Kinder entscheiden selbst, ob und von wem sie emotionale oder körperliche Nähe annehmen (Bsp.: „Darf ich dich in den Arm nehmen?“)

Die Kinder nicht mit Verniedlichungsformen oder Kosenamen, sondern mit ihrem Vornamen angesprochen werden (Bsp.: Die Kinder müssen uns ihr Einverständnis zum Abkürzen ihres Vornamens geben.)

Wir zeigen unsere persönlichen Grenzen bei distanzlosen Verhalten. (Bsp.: Ein „Nein“ zum Körperkontakt gegenüber dem Kind aussprechen.)

Die Kinder sollen ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar und deutlich gegenüber Anderer kommunizieren können, sodass eine gegenseitige Akzeptanz gewahrt wird (Bsp.: Kinder werden nur für einen angemessenen Zeitraum auf den Schoß genommen.)

Die Kinder sollen lernen gegenüber fremden Personen eine angemessene Distanz einzuhalten (Bsp.: Die Mitarbeitenden sind „Zaungesprächen“ gegenüber aufmerksam und sprechen fremde Personen an.)

Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis zur Nähe und Distanz in der Kontaktgestaltung.

Die Mitarbeitenden wahren eine „gesunde Distanz“ zu Eltern. (Bsp.: Freundschaften zwischen Kunden -hier Eltern und dem Personal, werden dem Team gegenüber transparent kommuniziert)

Die Mitarbeitenden kommunizieren in der Trennungssituationen klar und transparent mit den Sorgeberechtigten (Bsp.: In der Eingewöhnungsphase den Eltern das Kind entnehmen. Wir kümmern uns liebevoll um ihr Kind.)

Bei jeglichem Körperkontakt (wickeln, duschen, waschen) sprechen wir mit den Kindern und erklären, was wir machen.

Beachtung der Intimsphäre

Wir achten und schützen uneingeschränkt die Intimsphäre eines jeden Kindes, z.B. ziehen wir die Kinder in den Waschräumen um. Im Bereich der Hygiene ist es uns wichtig, dass alle Kinder, die noch eine Windel benötigen regelmäßig und einzeln, in einem zu dieser Zeit, separaten Raum gewickelt werden. Sollte ein Kind dies bei Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter verweigern, wird der Wunsch nach einer bestimmten Person berücksichtigt. Die Wickelbereiche in Nähe von Fenstern sind von außen nicht einsehbar (Bsp.: Scheiben folieren, Plissees verwenden) und werden auch nicht abgeschlossen. Die Wickelsituation wird immer dokumentiert (Bsp.: Im Wickelprotokoll werden die Pflegeperson, Bemerkungen etc. aufgeführt.) Neue Mitarbeitende wickeln die Kinder erst nach der Kennenlern- bzw. Eingewöhnungsphase.

Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette darf nur im Sinne einer pflegerischen Maßnahme erfolgen. Dritten ist das Betreten der Toilette nur nach vorheriger Absprache mit dem Personal gewährt (Bsp.: Eltern mit ihren Kindern, Dienstleister, wie Klempner). Den Kindern wird beim Toilettengang ein Hilfsangebot gemacht. Ein Öffnen der Toilettentür geschieht nur nach vorheriger Ankündigung. Auf Wunsch des Kindes und je nach Entwicklungsstand bieten die Mitarbeitenden Hilfe beim An- und Ausziehen an.

Wir gehen offen mit Fragen zur Sexualität um und nehmen die Kinder hierbei ernst. Je nach Frage oder Situation beziehen wir Fachliteratur mit ein. Doktorspiele finden bei uns unter Einhaltung von klaren Regeln (siehe Angemessenheit von Körperkontakt) statt. Wir haben die Situation im Blick und schreiten im Falle einer Grenzüberschreitung oder Nichteinhaltung ein und sprechen mit den Kindern über den Vorfall. In Elterngesprächen reden wir über Fragen zur kindlichen Sexualität.

Zulässigkeit von Geschenken

Kleine Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten. Dadurch werden wir kein Kind bevorzugen.

Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Medien setzen wir Computer, den digitalen Bilderrahmen, das Internet (auch unserer Homepage und Instagram), Kameras, das Kita Handy, CD- Player, Beamer, sowie Zeitungen und Bücher ein. Hierbei ist uns wichtig, dass die Kinder einen kindgerechten Umgang damit lernen. Alle Eltern müssen als Anlage zum Betreuungsvertrag eine Einverständniserklärung

unterzeichnen, die je nach Wunsch der Eltern besagt, ob ihre Kinder fotografiert und diese Fotos zum Beispiel in der Zeitung, Homepage usw. verwendet werden dürfen.

Disziplinierungsmaßnahmen

Unser pädagogisches Verhalten ist grundsätzlich durch eine wertschätzende Haltung gegenüber dem Kind geprägt. Jegliche Form von Nötigung, Gewalt, Freiheitsentzug oder Drohung - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - ist zu unterlassen. Unser pädagogisches Handeln gestalten wir transparent, ebenso getroffene Entscheidungen. (siehe dazu „Umgang mit Konsequenzen /Disziplinarmaßnahmen“)

Verhalten bei Tagesaktionen & Ausflügen

Tagesaktionen und Ausflüge werden im Vorfeld bei den Eltern angekündigt. Bei spontanen Aktionen, z.B. Waldspaziergänge oder der Besuch des Spielplatzes informieren wir die Eltern im Nachhinein. Wir sprechen klare Regeln mit den Kindern ab und sorgen für ausreichend Aufsichtspersonen. Eine Begleitperson darf zum Beispiel nicht allein mit einem Kind kurz zum Supermarkt gehen. Es müssen immer zwei Begleitpersonen dabei sein. Die Einrichtungsleitung muss Ausflügen zustimmen und die örtlichen Gegebenheiten müssen den Begleitpersonen bekannt sein.

Wir werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten. Im Zweifelsfall wenden wir uns immer an die/den Vorgesetzten.

Das Schutzkonzept ist mir bekannt. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex. Ich erkenne die beigefügten Achtsamkeitsregeln (Verhaltenskodex) der Kindertageseinrichtung als arbeitsrechtliche Grundlage an.

Datum _____

Unterschrift _____

Selbstverpflichtung

**für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen,
Angeboten und Diensten des DRK**

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Menschen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung, unserer Gemeinschaft, unserem Angebot, unserem Dienst zu schützen. Ich erkenne den Verhaltenskodex des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein e.V., an.
2. Ich setze mich dafür ein, dass in unserer/m Einrichtung, Gemeinschaft, Angebot oder Dienst eine Kultur der Ansprechbarkeit und ein offenes Klima herrschen.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und/oder Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer Angehörigen als auch die Persönlichkeit und Würde meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu den mir anvertrauten Menschen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder vertuschen. Ich kenne die Verfahrenswege innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein e.V. bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechenden Vertrauenspersonen/erste Ansprechpartner/ Kontaktmöglichkeiten. Ich verpflichte mich dazu, die Verfahrenswege einzuhalten.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Minderjährigen, Senioren und erwachsenen Menschen mit Behinderungen oder bewusstseinsgetrübten Menschen, die mir anvertraut sind bzw. die sich mir anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ Beispiele siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Ort/ Datum

Name in Druckbuchstaben



Ansprechpartner im Jugendverband / Verein / Einrichtung:	
Name: _____	Telefon: _____
Kinderärzte: Dr. med. Bernadette Gies Klosterplatz 2, 57439 Attendorn 02722 / 22 14 Dr. med. Christian Weber (Praxis Baradari) Am Gerbergraben 2, 57439 Attendorn 02722 / 633633 Gemeinschaftspraxis Olpe Martinstr. 29, 57462 Olpe 02761 / 37 22	
Kinderklinik: DRK-Kinderklinik Siegen Wellersbergstr. 60, 57072 Siegen 0271 / 23 35 – 0 Abteilung: Neuropädiatrie, Psychosomatik, Kinder- und Jugendpsychiatrie	
Beratungsstellen: AufWind Olpe - Kath. Jugend- und Familiendienst Kolpingstr. 62, 57462 Olpe Tel: 02761 / 92 11 512 AufWind Lennestadt - Kath. Jugend- und Familiendienst Uferstr. 2, 57368 Lennestadt Tel: 02723 / 68 89 10 Kompass- Kath. Jugend- und Familiendienst Hansastr. 8, 57439 Attendorn Tel: 02722 / 65 65 – 0 Ärztliche Beratungsstelle an der DRK-Kinderklinik Siegen „Gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern u. Jugendlichen e.V.“ Wellersbergstr. 60, 57072 Siegen Tel: 0271 / 2345 – 240	
Beratungsstellen: Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Kölner Str. 2, 57462 Olpe Tel: 02761 / 4 01 80 Kirchenkreis Siegen - Ehe-, Familien- und Lebensber. Burgstr. 23, 57072 Siegen Tel: 0271 / 25028 – 26 Diak. Werk im Kirchenkreis Siegen e.V. Außenstelle Olpe Frankfurter Str. 28, 57462 Olpe Tel: 02761 / 28 71 Diak. Werk des Ev. Kirchenkr. Lüdenscheld-Plattelnb. Außenstelle Attendorn Klosterplatz 5, 57439 Attendorn Tel: 02722 / 3809 Frauen helfen Frauen e.V. Friedrichstr. 24, 57462 Olpe Tel: 02761 / 17 22	
Jugendamt Kreis Olpe: Pädagogische Jugendhilfen / Soziale Dienste - Fam.- und Sozialdienst für Olpe, Drolshagen, Wenden Kreishaus, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe Tel: 02761 / 81 – 424 Pädagogische Jugendhilfen / Soziale Dienste - Familien- und Sozialdienst für Attendorn, Finnentrop Außenstelle Attendorn, Rathaus, Schuldernhof 19, 57439 Attendorn Tel: 02722 / 6386 – 13 Pädagogische Jugendhilfen / Soziale Dienste - Fam.- und Sozialdienst für Lennestadt, Kirchhundem Außenstelle Lennestadt, Rathaus, Helmut-Kumpf-Str. 25, 57368 Lennestadt Tel: 02723 / 608 – 714 Kinder- und Jugendschutz, Anne Kappenstein, Kreishaus, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe Tel: 02761 / 81 – 457 Gesundheitsamt Kreis Olpe: Fachdienst Ärztlicher Gesundheitsdienst, Kreishaus, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe Tel: 02761 / 81 – 518	
Kinderschutzfachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe: Kristina Bohulte (Jugendtreff Kirchhundem) Hundemstr. 38 57399 Kirch. 0182 4232088 Susanne Bohöner (Kompass- Kath. Jugend- und Familiendienst) Tel: 02722 / 65 65 – 0 Thorsten Hüttmann (OT Grevenbrück) Kölner Str. 60 57368 Lennestadt 02721 / 3317 David Henkel (OT Grevenbrück) Kölner Str. 60 57368 Lennestadt 02721 / 3317 Matthias Heer (Jugendamt Kreis Olpe) Westfälische Str. 75 57462 Olpe 02761 / 81844	